nellsten, wenn auch nicht makellosen Nachwuchs-Werk. Aus Bild-, Farb-, Geräusch- und Musikeinfällen entwickelte der Kino-Debütant einen Stil, dessen Vorbilder in Hollywoods „sophisticated comedy" und den Scherzfilmen einiger junger Franzosen zu finden sind. Entscheidender Fehler Pfleghars: Weder paßt der absurde Witz seiner Inszenierung zur Altherrenerotik der zugrunde liegenden Curt-Goetz-Novelle noch genügt die Hauptdarstellerin Heidelinde Weis den proklamierten Erfordernissen ihrer Rolle („Du bist aus dem Stoff, aus dem Cleopatras gemacht werden"). Immerhin ist der Film, der für Deutschland in Cannes laufen wird, unter den Produkten deutscher Jungfilmer das erste ohne Hausmachergeruch.

SCHALLPLATTEN

PROZESSE

Raki rauchzart

Nach drei oder vier einleitenden Schlagzeug-Akkorden", so beschrieb der Nürnberger Amtsgerichtsrat Ernst Ponsel in der Urteilsbegründung seine Eindrücke, „beginnt sogleich eine von einer Frauenstimme gesungene Melodie, bei der die Frauenstimme schon bei den ersten Worten immer wieder ächzend abbricht, so daß dem Hörer der Eindruck entsteht, die singende Frau sei in geschlechtlicher Hinsicht von dem von ihr angesprochenen ‚Johnny' aufs heftigste bedrängt und durch Erregung von Lustgefühlen außer Atem gebracht."

Kurzum: „Die Sängerin der Platte macht mit ihrer Wiedergabe das Ächzen und Seufzen des Geschlechtsverkehrs auf täuschende Weise nach."

Die von dem Nürnberger Richter derart drastisch empfundene Szenerie hatte der Saphir des gerichtsnotorischen Plattenspielers aus den Rillen einer Schallplatte abgetastet, die ein Kriminalbeamter in Nürnbergs Radiohaus Huck beschlagnahmt hatte. Richter Ponsel verurteilte den Plattenhändler Willi Huck wegen „fortgesetzten Vergehens der Verbreitung eines unzüchtigen Werkes".

Das Nürnberger Urteil war die erste in einer Serie widersprüchlicher Gerichtsentscheidungen über die Frage, ob die Schallplatte „O Johnny, hier nicht parken" mit der Bestellnummer Carina F 124 unzüchtig sei oder nicht. Kurioses Ergebnis der unterschiedlichen Empfindsamkeit bundesdeutscher Richter: Die inkriminierte Schallplatte darf auch künftig produziert, aber sie darf nicht feilgeboten werden.

Die westdeutschen Richter konnten freilich nicht mehr verhindern, daß rund 10 000 Exemplare des seufzerreichen Tonwerks verkauft wurden. Der Hersteller der Platte, der Frankfurter Schallplattenproduzent Bernhard Mikulski, hatte — noch vor jeder Rechtsprechung — rund tausend Päckchen mit je fünf Musterplatten an Schallplattengeschäfte verschickt. Mikulski: „Nur 20 bis 30 Prozent der Händler machten von ihrem Rückgaberecht Gebrauch. Und rund 8000 Platten wurden noch nachbestellt."

Nicht der Text des Gesangwerks erregte das Mißfallen der Richter. Umfänglichstes Satzgebilde des „Johnny"-Songs ist ein ebenso holpriger wie harmloser Vierzeiler:

O Johnny, bitte glaube mir,
ich bin so gern ganz nah bei Dir,
denn du nur bist für mich der Mann,
bei dem ich nicht nein sagen kann.

Er wird umrahmt von der teils rauchig, teils zart gestöhnten Refrainzeile „O Johnny, hier nicht parken", deren Pointe darin besteht, daß sie als erotisches Treppenwitzchen mehrfach abgesungen wird — jedesmal um ein Wort verkürzt, bis schließlich nur noch ein gestöhntes „Oh" übrigbleibt.

Das sinnverändernde Satzspiel war freilich, schon lange bevor es in Kunststoffscheiben gepreßt wurde, auf anderen Trägermaterialien im Handel gewesen: Hersteller von Halstüchern und Küchenschürzen hatten ihre Produkte damit geziert.

Was einigen bundesdeutschen Gerichten anstößig erschien, war denn auch eher die gesangliche Interpretation des „Johnny"-Textes. Für die Darbietung hatte Produzent Mikulski die einstige Schönheitstänzerin Laya Raki, 36, bürgerlich Brunhild Jörns, gewonnen, die sich bereit fand, statt optischer nun akustische Reize wirken zu lassen: aus voller Brust singend und ächzend.



„Johnny"-Interpretin Laya Raki
Eindeutig gestöhnt?

Waren Westdeutschlands Richter schon häufig in der Beurteilung vermeintlich sittenwidriger Filme und Bücher sehr unterschiedlicher Auffassung gewesen, so wurden sie offenbar vollends überfordert, als sie über Laya Rakis Stammel-und-Stöhn-Opus zu urteilen hatten:

▷ In Nürnberg wurde der Schallplattenhändler Willi Huck zu 80 Mark Geldstrafe, ersatzweise vier Tagen Gefängnis, verurteilt.

▷ In Kaufbeuren im Allgäu wurde der Radio- und Plattenhändler Ingenieur Karl Althoff mangels Beweises freigesprochen.

▷ In Frankfurt wurde der Produzent der „Johnny"-Platte, Bernhard Mikulski, in erster Instanz zu 1000 Mark Geldstrafe verurteilt, in zweiter Instanz wegen erwiesener Unschuld freigesprochen.

▷ In Hamburg wurde der Anzeigenleiter der Schallplattenzeitschrift „Leg auf und sieh fern", Hellmuth Hartmann, in erster Instanz freigesprochen, in zweiter Instanz zu 100 Mark Geldstrafe, ersatzweise zehn Tagen Haft, verurteilt.

Der Hamburger „Leg auf"-Werber war freilich weder mit der Produktion noch mit dem Verkauf der „Johnny"-Platte befaßt gewesen. Er hatte lediglich eine briefmarkengroße Werbeanzeige zur Veröffentlichung zugelassen. Das Gericht räumte ein: „Die Schallplatte selbst hat der Angeklagte vor Aufnahme dieser Anzeige nicht gehört, sie war auch noch nicht gepreßt" — aber gerade dieses Versäumnis machten ihm die Richter zum Vorwurf.

Allein der Anblick der auf der Plattenhülle und der Zeitungsanzeige „mit provozierend dargestellter Oberweite" abgebildeten Interpretin, so argumentierten die Richter, hätte Hartmanns höchste Wachsamkeit erregen müssen.

Anzeigenleiter Hartmann indes suchte — bislang vergebens — die Hamburger Richter davon zu überzeugen, daß kein Anzeigenleiter und kein Schallplattenhändler alle neu erscheinenden Platten auf möglichen sittenwidrigen Inhalt hin überprüfen könnte: Jedes Jahr kommen in der Bundesrepublik mehr als 20 000 neue Plattentitel auf den Markt.

Die Begründung, mit der Hartmanns Rechtsanwalt Wolfgang Voigt Ende letzten Monats bei der Hamburger Justiz die Aufhebung des Urteils und die Einstellung des Verfahrens gegen seinen Mandanten beantragte, zielt auf die einander widersprechenden Urteile zur „Johnny"-Platte ab. Voigt: „Die Öffentlichkeit bringt sicherlich wenig Verständnis dafür auf, daß bei ein und demselben Sachverhalt mit zweierlei Maß gemessen wird."

Um die Diskrepanz zwischen den verschiedenen „Johnny"-Richtsprüchen zu verdeutlichen, verwies Rechtsanwalt Voigt vor allem auf ein Hamburger und das Frankfurter Urteil:

Das „grobschlächtige, primitive Machwerk", so begründeten die hanseatischen Richter ihren Spruch, sei „durch eine sich exzessiv gebärdende Interpretin völlig eindeutig nur auf sexuelle Aufreizung ausgerichtet ... Die Stöhnlaute insbesondere lassen überhaupt keine andere Deutung zu ..."

Demgegenüber hatten die Frankfurter Richter, die den „Johnny"-Produzenten Mikulski freisprachen, beim Anhören der Platte den Eindruck gewonnen, es sei ihr „nicht zwingend" zu entnehmen, „daß die Darstellung sich auf eine Beischlafszene oder doch beischlafähnliche Handlung bezieht".

Und: Die vom Staatsanwalt vorgebrachte Deutung des Liedertextes könnten sicherlich nur solche Zuhörer nachvollziehen, die „bereits erhebliche Erfahrungen auf dem Gebiet der erotischen Beziehung zwischen Mann und Frau" gesammelt hätten.